



4.12

**Richtlinien für die Förderung der Vereine
für Heimat- und Brauchtumpflege
vom Dezember 1979 in der Fassung vom 20. Dezember 1994**

1 Allgemeines

- 1.1 Das kulturelle Leben einer Stadt wird bestimmt von den städtischen Kulturinstituten, den bürgerschaftlichen Vereinigungen und den in der Stadt tätigen Künstlern. Zu den bürgerschaftlichen Vereinigungen, die dem kulturellen Leben ihr Gepräge geben, gehören auch alle die Vereinigungen, die sich der Pflege des Heimatgedankens und des Brauchtums widmen.
Einer Stadt, die sich der Bedeutung der Tradition wie der ständigen Erneuerung bewußt ist, obliegt es daher, auch diese Bürgerinitiativen nach besten Kräften - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - zu fördern und zu sichern.
- 1.2 Aufgrund dieser Voraussetzung ist die Stadt Mannheim bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel, die Vereine für Heimat- und Brauchtumpflege - ohne Ansehung ihrer Rechtsform - finanziell und durch praktische Hilfestellung zu fördern.
Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.
- 1.3 Zu den Vereinen für Heimat- und Brauchtumpflege im Sinne dieser Richtlinien gehören Volkstanz- und Folkloregruppen, landsmannschaftliche Vereinigungen, Heimat- und Wandervereine sowie Karnevalsgesellschaften.
- 1.4 Unterstützungen und Hilfen der Stadt setzen voraus, daß die Antragsteller ihre eigenen Möglichkeiten ausschöpfen. Sie sollen außerdem durch ihre Arbeit einen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten.
- 1.5 Ziel dieser Richtlinien ist es, eine sachgerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die zu fördernden Vereine sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, langfristiger disponieren und Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.
- 1.6 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, daß
- a) der Vereinszweck gemeinnützig ist,
 - b) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.
- 1.7 Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden
- a) durch kostenfreie Überlassung von Räumen für Aktivitäten im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks (Ziff. 2),
 - b) durch Beihilfen
 - zu den allgemeinen Geschäftskosten (Betriebskosten) (Ziff. 3.1),
 - zur Förderung der Jugendarbeit (Ziff. 3.2).
- 1.8 Die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim.
- 1.9 Anträge auf Beihilfen und Überlassung von Räumen sind (ggf. über die Geschäftsstelle einer zuständigen Dachorganisation) beim Kulturamt der Stadt Mannheim einzureichen. Zu Anträgen ausländischer Gruppen und Vereine ist der Beauftragte für ausländische Einwohner vor der Entscheidung zu hören.

2 Überlassung von Räumen

Stadteigene Räume - soweit verfügbar - werden allen Vereinen bei nachgewiesenem Bedarf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten kostenfrei überlassen, soweit nicht besondere Überlassungsbedingungen und Mietpreisregelungen bestehen. Das Nähere regeln spezielle Überlassungsbedingungen.

**3 Beihilfen****3.1 Beihilfen zu den Betriebskosten**

Alle selbständigen Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Geschäftskosten eine Beihilfe (Betriebskostenzuschuß), sofern nicht eine Sonderregelung für die Bezuschussung besteht. Diese Beihilfe beträgt (3 DM) 1,53 Euro pro Jahr je aktives Mitglied bei Vereinen, die aktive und passive Mitglieder haben, je ordentliches Mitglied bei allen übrigen Vereinen.

Mindestbetrag: (100 DM) 51,13 Euro Höchstbetrag: (1.000 DM) 511,29 Euro
Zugrunde gelegt wird der Mitgliederstand zum 1.10. des Vorjahres.

3.2 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Häuser

Die Stadt Mannheim gewährt den Vereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Häuser auf Antrag einen Zuschuß.

Voraussetzungen sind, daß das Vereinshaus

- im Eigentum des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- im Mannheimer Stadtgebiet liegt und der Vereinssitz Mannheim ist,
- in gepflegtem Zustand ist,
- im Bedarfsfall sowohl der Stadt als auch anderen Vereinen zur Verfügung gestellt wird, soweit es der Eigenbedarf zuläßt und bei Überlassung an die Stadt nur die Selbstkosten gefordert werden.

Die Zuschüsse betragen pro Jahr

- für Außenanlagen je m² (–,50 DM) 0,26 Euro
- für sonstige Außenflächen je m² (–,30 DM) 0,15 Euro
- für die im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar genutzten Räume je m² nutzbarer Fläche (15,– DM) 7,67 Euro

3.3 Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit

3.3.1 Zusätzlich zu den Beihilfen zu den Betriebskosten gemäß Ziff. 3.1 erhalten Vereine mit selbständigen Kinder- und Jugendabteilungen für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren einen Grundförderungsbeitrag von (6 DM) 3,07 Euro pro Jahr.

Mindestbetrag: (100,– DM) 51,13 Euro Höchstbetrag: (1.000,– DM) 511,29 Euro

3.3.2 Vereine, die eigene Jugendgruppen unterhalten oder deren Mitglieder sich ganz oder überwiegend (mindestens 75 %) aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen, werden Beihilfen zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung haupt- bzw. nebenberuflicher Übungsleiter gewährt. Die Beihilfe beträgt (4,– DM) 2,05 Euro je Übungsstunde, höchstens jedoch 30 % der tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelunterweisung.

3.4 Beihilfen zu Fortbildungsveranstaltungen von Übungsleitern und Vereinsvorständen

Zu Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter und Vereinsvorstände werden Zuschüsse gewährt, sofern sie von fachlich kompetenten Stellen (z. B. Dachorganisationen) durchgeführt werden. Die Teilnehmer erhalten die Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse) ersetzt, sofern diese nicht von anderer Seite übernommen werden.

Werden Fortbildungsveranstaltungen von Dachorganisationen in Mannheim überwiegend für Vereine mit Sitz in Mannheim veranstaltet, so erhält der Veranstalter Beihilfen zur teilweisen Deckung der Sachkosten und der Kosten für Referenten.

Die Lehrgangsteilnehmer erhalten eine entsprechende Unkostenbeihilfe, sofern die Veranstaltung außerhalb Mannheims stattfindet und länger als 8 Stunden dauert. Voraussetzung ist, daß die Anträge rechtzeitig (in der Regel spätestens 3 Monate vor der



Veranstaltung) mit Programm und ausgeglichener Ausgaben- und Einnahmenkalkulation vorliegen. Außerdem müssen die Veranstalter und Teilnehmer einen angemessenen Eigenbeitrag leisten und zunächst alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten ausschöpfen. Diese können als Eigenleistungen in Rechnung gestellt werden.

4 Repräsentation, Ehrengaben, Ehrenpreise, Beihilfen für Jubiläumsveranstaltungen

4.1 Die Vertretung der Stadt Mannheim nach außen ist durch die Hauptsatzung geregelt. Bei besonderen Anlässen der örtlichen Vereine wird die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung durch einen Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates repräsentiert. Im Einzelfall können auch leitende Beamte der Stadtverwaltung beauftragt werden.

4.2 Für sämtliche Repräsentationsangelegenheiten der Stadt Mannheim ist das Hauptamt zuständig. Hierzu gehören im Vereinsleben z. B. Empfänge, Tagungen, Jubiläums- und sonstige Festveranstaltungen, sofern die Stadt Mannheim offiziell vertreten sein soll oder muß. Anträge auf eine offizielle Beteiligung der Stadt Mannheim sind rechtzeitig an die Stadt Mannheim, Hauptamt, Rathaus E 5, zu richten.

4.3 Von Jubiläen örtlicher Vereine nimmt die Stadt Mannheim nur aus Anlaß eines 25-, 50-, 75- und 100-jährigen usw. Bestehens offiziell Kenntnis. Sofern bei solchen Anlässen Ehrengaben, Ehrenpreise, Glückwunschartikeln usw. offiziell überreicht werden sollen, sind entsprechende Anträge an die Stadt Mannheim zu richten.

5 Termine

Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist grundsätzlich die Einhaltung der folgenden Termine:

15.10.	Mitteilung der Mitgliederzahlen für die Gewährung der Beihilfen zu den Betriebskosten (Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2.1) Stand 1.10.
01.06. und 01.12.	Anträge zu Beihilfen für die Beschäftigung von Übungsleitern (Ziff. 3.2.2).

6 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich. Dies gilt insbesondere für Sachkosten, Kosten für öffentliche Veranstaltungen und Fahrtkosten, soweit sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vereinszweck entstehen.

7 Antragstellung

Für die Antragstellung stellt das Kulturamt der Stadt Mannheim Antragsvordrucke zur Verfügung. Formlos gestellte Anträge müssen in jedem Falle (deutlich lesbar) Namen und Anschrift des Antragstellers, Funktionsbezeichnung, Bankverbindung und, soweit vorhanden, Telefonverbindung enthalten. Zweckmäßig ist stets auch die Angabe der Mitgliederzahlen (aktive/passive Vereinsmitglieder).

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die am 20. Dezember 1994 beschlossene Änderung der Richtlinien tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.